



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 30. Juni 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Coronavirus - Verordnung von Arzneimitteln

Das Bundesgesundheitsministerium bittet darum, dass Sie bei der Verordnung von Arzneimitteln folgende Punkte berücksichtigen, um eine kontinuierliche, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung Ihrer Patienten, die zwingend Arzneimittel benötigen, sicherzustellen:

- Die Verordnung von Arzneimitteln insbesondere bei chronisch kranken Patienten sollte im gewohnten Umfang fortgesetzt werden (z. B. mit einer N3-Packung). Keine Mehrfachverordnungen!
- Auf eine zusätzliche Ausstellung von Privatrezepten, soweit sie aus ärztlicher Sicht nicht erforderlich sind, sollte verzichtet werden. Die Arzneimittel stehen dann den Patienten zur Verfügung, die diese dringend benötigen.
- Stellen Sie eine Wirkstoffverordnung aus und wenden Sie das Austauschverbot (Autidem-Kreuz) nur in medizinisch begründeten Einzelfällen an (Ausnahmen lesen Sie in unserer Verordnung Aktuell „SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung in Kraft“).

Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)

- Erleichterungen bei der Substitutionstherapie - bis 31. Mai 2022

Substituierende Ärzte haben die Möglichkeit, bei der Behandlung von Opioidabhängigen von den Vorgaben der BtMVV abzuweichen. Sie können Substitutionsmittel in einer Menge verschreiben, die für bis zu sieben aufeinanderfolgende Tage benötigt wird. Folgerezepte können Sie auch ohne persönliche Konsultation ausstellen. Sollte eine Einnahme des Medikaments unter Beobachtung von medizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischem Personal nicht möglich sein, können Sie diese Aufgabe auch auf volljährige Personen übertragen, die von einer Apotheke mit Botendiensten beauftragt sind.

Ein suchtmittelmedizinisch nicht qualifizierter Arzt darf jetzt mehr als zehn Patienten mit Substitutionsmitteln behandeln.

- Verwendung von BtM-Rezeptformularen anderer Ärzte möglich - bis 31. Mai 2022

Um die Versorgung mit Betäubungsmitteln sicherzustellen, dürfen Betäubungsmittelrezepte (BtM-Rezepte) vorübergehend auch außerhalb von Vertretungsfällen - etwa in einer Praxisgemeinschaft - übertragen und von anderen Ärzten verwendet werden.

Abrechnung - Porto für Folgerezepte und andere Verordnungen

Folgeverordnungen für Arzneimittel durften auch schon vor der Pandemie nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Voraussetzung war und ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch Sie erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an den Patienten übermittelt werden.

Für den postalischen Versand von Folgeverordnungen werden Ihnen die Portokosten erstattet. Ihre Patienten müssen damit nicht in die Praxis kommen, um sich nur ein Rezept abzuholen. Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass der Patient im laufenden Quartal oder in den letzten sechs Quartalen in der Arztpraxis persönlich vorstellig war.

Sie rechnen für den Versand des Wiederholungsrezeptes die Pseudo-GOP 88122, die mit 90 Cent bewertet ist, ab.

Diese Regelung gilt bis **30. September 2021**.

Bitte lesen Sie auch das Verordnung Aktuell „SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung in Kraft“.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.